

Rationalisierungen und Dogmatisierungen hindurch den Weg zur Tiefe der (religiösen) Lebenswirklichkeit zu suchen; gelingt es ihm damit doch, längst steril gewordene Positionen und Konfrontationen zu vermeiden und den Gesprächsfaden völlig neu zu knüpfen. So ist dieses bescheidene Bändchen der groß

angelegte Versuch eines Brückenschlags von neuen Fundamenten aus – Seite für Seite ein spannendes Unterfangen, das auch in Japan von führenden buddhistischen Gelehrten (Nakamura, Ueda) mit großem Interesse verfolgt und diskutiert wird. *H. Brockard*

ZU DIESEM HEFT

OSKAR KÖHLER, Honorarprofessor für Universalgeschichte an der Universität Freiburg, würdigt den Pontifikat Papst Pauls VI., der am 6. August dieses Jahres gestorben ist. In seinem sachgemäßen Selbstverständnis sei das Papsttum die absolute Institutionalisierung der Nachfolge. Von daher müsse man gerade das Werk Pauls VI. sehen.

Die KSZE-Akte von Helsinki vom 1. August 1975 hat in den Ostblockstaaten lebhaftere Kontroversen ausgelöst. Vor allem in der Sowjetunion verband sich die KSZE-Forderung nach freiem Informationsfluß zwischen den Unterzeichnerstaaten mit der Diskussion über die Menschenrechte. PAUL ROTH schildert, wie das sowjetische Regime dieser Herausforderung zu begegnen sucht.

In Weiterführung des Aufsatzes von Heinrich Fries (Juli 1978) über eine katholische Anerkennung des Augsburger Bekenntnisses von 1530 gibt KARL HEINZ NEUFELD geschichtliche Hinweise auf die Entstehung, den Stellenwert und die Interpretation dieses Textes im Lauf der letzten 500 Jahre: Diesen Hintergrund dürfe man bei der Erörterung der Frage einer Anerkennung nicht aussparen.

JOSEF JURINA, Personalrechtsreferent im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, führt die Auseinandersetzung über das Dienst- und Arbeitsrecht in der katholischen Kirche weiter. Er zieht Bilanz, skizziert den gegenwärtigen Stand und nennt die Fragen, die noch geklärt werden müssen. OSWALD V. NELL-BREUNING nimmt anschließend zu den kontroversen Punkten Stellung.

Thomas Morus, der vor 500 Jahren geboren wurde, hat während seiner 15monatigen Haft im Tower in zahlreichen Briefen begründet, daß er nur seinem Gewissen folge, wenn er den Eid auf die Oberherrschaft des englischen Königs über die Kirche verweigerte. HERMANN BOVENTER, Leiter der Thomas-Morus-Akademie in Bensberg, fragt nach der Bedeutung dieser Gewissensentscheidung für Thomas Morus und für unsere Zeit.